

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.**  
**— Drucksachen 12/7006, 12/7925 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz — MBPIG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach § 1 „Anwendungsbereich; Zuständigkeiten“ folgender neuer § 1 a eingefügt:

#### **„§ 1 a Linienbestimmung**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Magnetschwebbahnstrecken.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen.“

Bonn, den 15. Juni 1994

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

#### **Begründung**

Ein Linienbestimmungsverfahren fehlt noch im vorliegenden Gesetzentwurf. Ohne die Linienbestimmung und die Regelung der Zuständigkeit dafür fehlen jedoch entscheidende Grundlagen für das Planungsverfahren. Die vorgeschlagene Regelung folgt den Bestimmungen in § 16 des Bundesfernstraßengesetzes.

